

1. ANWENDUNG DER EINKAUFBSBEDINGUNGEN

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage jedes Rechtsgeschäftes über den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zwischen der INNIO Jenbacher GmbH & Co OG (nachfolgend „Käufer“) sowie ihrer verbundenen Unternehmen und dem jeweiligen Verkäufer, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Wie immer geartete Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Verkäufers, sind in vollem Umfang unwirksam.
- 1.3. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen sämtliche Bestellungen des Käufers ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version, wie diese abrufbar ist unter:

<https://supplier.innio.com/de/news-media/media-center/einkaufsbedingungen/innio-jenbacher-terms-of-purchase-de>

- 1.4. Bei Widersprüchen zu Angaben in einer Bestellung gehen die mit der Bestellung einvernehmlich (auch durch konkludente Annahme einer Bestellung oder deren Ausführung) vereinbarten Bestimmungen und Nebenbedingungen vor. Im Übrigen gelten die in der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen dargelegten Bestimmungen vor allen anderen Regelungen in anderen Dokumenten, es sei denn, eine davon abweichende Reihenfolge der Vertragsbestandteile wurde ausdrücklich vereinbart.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und enthalten, sofern nicht abweichend vereinbart, alle gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten wie insbesondere die ordnungsgemäße Verpackung sowie den Transport an den Erfüllungsort.

2.2. Zahlungsbedingungen

Mangels anderslautender Vereinbarung gewährt der Verkäufer eine Zahlungsfrist von 120 Tagen (das „Fälligkeitsdatum“) zuzüglich der Anzahl der Tage zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem darauffolgenden „normalen Zahlungstag“ des Käufers. Als Beginn der Zahlungsfrist im Sinne dieses Abschnittes gilt das jeweils später eintreffende Ereignis:

- der Erhalt der Rechnung oder
- der Eingang aller Waren am endgültigen Bestimmungsort (einschließlich der Dokumente, Zertifikate etc) des Käufers und/oder die mangelfreie Ausführung der Leistungen durch den Verkäufer.

- 2.3. Der „normale Zahlungstag“ des Käufers ist der Wochentag, an dem der Käufer Zahlungen leistet.

- 2.4. Der Käufer ist berechtigt, bei Zahlung vor Fälligkeit folgende Beträge vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen:

3,5 % bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist;

3 % bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist;

2,5 % bei Zahlung innerhalb von 45 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist.

- 2.5. Die Rechnung des Verkäufers hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer des Käufers; ausgewiesene Umsatzsteuer und Steuersatz; EU-Warentarifnummer; Brutto- und Nettogewicht (in kg); Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers; Versandstelle; Land und Bundesland/Provinz; Beförderungsart (z. B. Straße, Schiene, See, Luft, Post, Binnenwasserstraße).

- 2.6. Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung des Verkäufers abzulehnen, wenn diese die erforderlichen Angaben nicht enthält oder anderweitig unrichtig ist. Für jeden daraus resultierenden Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer verantwortlich.

3. LIEFERUNGEN, EIGENTUMSÜBERGANG

3.1. Lieferungen

- 3.1.1. Mit Annahme der Bestellung ist der Verkäufer an alle in der Bestellung genannten Liefertermine gebunden. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Teil-, Mehr-, Voraus- oder Minderlieferungen nicht zulässig.

- 3.1.2. Alle Angaben zu Lieferungen beziehen sich auf die INCOTERMS 2020. Der jeweilige Lieferort ist auch der Ort, an dem die Lieferverpflichtungen des Verkäufers erfüllt werden (Erfüllungsort). Sofern nicht anderweitig angegeben, werden alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren FCA (Frei Frachtführer) geliefert. Der Käufer ist jedenfalls berechtigt, die Beförderungsart frei festzulegen. Im Falle der Nichtbeachtung der Vorgaben des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer zur Übernahme aller anfallenden Mehrkosten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt dem Käufer vorbehalten.

- 3.1.3. Ist für den Verkäufer erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat er den Käufer unverzüglich über den bevorstehenden Verzug und dessen Dauer in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist diesfalls berechtigt, die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Lieferzeitverkürzung sowie die Übernahme der Verantwortung für den Transport (INCOTERM 2020 „DAP“) vom Verkäufer zu verlangen. Sämtliche Mehrkosten sind diesfalls vom Verkäufer zu tragen.

Die Bestätigung des neuen Liefertermins bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sofern ein solcher Verzicht nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.1.4. Die vorgenannten Bestimmungen ergänzen alle anderen, gesetzlich oder im Rahmen einer Bestellung bzw. eines Vertrages vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe. Gesetzliche Ansprüche sowie pauschalierter Schadenersatz bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

3.2. Eigentumsübergang

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart,

3.2.1. geht das Eigentum an Waren, die aus einem Land der Europäischen Union („EU“) zur Lieferung in ein anderes Land innerhalb der EU versandt werden, dann über, (i) wenn direkt an einen EU-Standort eines Nicht-Käufers zu liefernde Waren den Herrschaftsbereich des EU-Herkunftslandes verlassen; und (ii) am Dock des Käufers bei Waren, die an einen EU-Standort des Käufers geliefert werden;

3.2.2. geht das Eigentum an Waren, die aus dem Herkunftsland zur Lieferung innerhalb des Herkunftslandes versandt werden (mit Ausnahme von Sendungen innerhalb der USA, die in nachstehendem Absatz 3.2.5 geregelt sind), über (i) am Dock des Verkäufers bei Waren, die direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers geliefert werden; und (ii) am Dock des Käufers bei Waren, die an einen Standort des Käufers geliefert werden;

3.2.3. geht das Eigentum an Waren, die von außerhalb der USA zur Lieferung in ein anderes Land außerhalb der USA versandt werden (mit Ausnahme von Sendungen innerhalb der EU, die in vorstehendem Absatz 3.2.1 geregelt sind), über (i) am Ausfuhrhafen nach der Zollabfertigung bei direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers zu liefernden Waren; und (ii) am Einfuhrhafen bei an einen Standort des Käufers zu liefernden Waren;

3.2.4. geht das Eigentum an Waren, die von außerhalb der USA zur Lieferung innerhalb der USA versandt werden, über (i) am Ausfuhrhafen nach der Zollabfertigung bei direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers zu liefernden Waren; und (ii) das Dock des Käufers bei an einen Standort des Käufers zu liefernden Waren; und

3.2.5. geht das Eigentum an Waren, die aus den USA zur Lieferung an jegliche Standorte versandt werden, über: (i) am Dock des Verkäufers bei direkt an einen Standort eines Nicht-Käufers zu liefernden Waren; (ii) am Einfuhrhafen bei an einen Standort des Käufers außerhalb der USA zu liefernden Waren; und (iii) am Dock des Käufers bei an einen Standort des Käufers in den USA zu liefernden Waren.

4. PAUSCHALIERTER SCHADENERSATZ

4.1. Wenn der Verkäufer die bestellten Waren später als vereinbart liefert, kann der Käufer einen pauschalierten Schadenersatz von 3% (mindestens EUR 500) des Auftragswertes pro beginnende Woche der Verzugszeit, unabhängig vom Verschulden des Verkäufers, geltend machen. Ungeachtet des Vorstehenden darf der pauschalierte Schadenersatz 15% (mindestens EUR 2.500) des Auftragswertes nicht übersteigen. Der Käufer ist berechtigt, den pauschalierten Schadenersatz neben dem bestehenden Leistungsanspruch des Käufers aus diesem Vertrag zu

verlangen. Der Anspruch und die Geltendmachung des Käufers auf pauschalierten Schadenersatz für die Verzugszeit schließen das Recht des Käufers auf andere Rechtsbehelfe und Ansprüche, insbesondere darüberhinausgehender gesetzlich vorgesehener Schadenersatzanspruch, nicht aus.

4.2. Der Verkäufer befindet sich im Verzug, sobald die vorab vereinbarte Lieferzeit (sofern eine solche vorab vereinbart wurde) ab Übermittlung der Bestellung oder der mit der Bestellung einvernehmlich festgelegte Liefertermin überschritten wurde.

5. EIGENTUM DES KÄUFERS

5.1. Eigentumsrechte

Sämtliche dem Verkäufer zur Verfügung gestellten materiellen und immateriellen Güter bleiben im Eigentum des Käufers.

5.2. Nutzung von Eigentum des Käufers

Der Käufer übernimmt keine wie immer geartete Haftung für etwaige Mängel oder Mängelfolgeschäden, welche durch die Nutzung von Eigentum des Käufers entstehen. Der Verkäufer nutzt derartiges Eigentum auf eigene Gefahr, und der Käufer gibt keine Zusicherung bezüglich dessen Eigenschaften. Derartiges Eigentum ist vom Verkäufer als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, getrennt vom Eigentum des Verkäufers aufzubewahren und vom Verkäufer ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und zum Neuwert zu versichern. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Eigentum des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben und die Rückstellung auf eigene Kosten in einem Zustand wie bei Übergabe zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Leihvertrag.

5.3. Alle übergebenen Materialien, Werkzeuge oder Technologien, die bei der Herstellung der Waren verwendet werden und nicht im Kaufpreis der vom Verkäufer gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen enthalten sind, sind auf der für internationale Sendungen verwendeten Handels- oder Proforma-Rechnung gesondert zu kennzeichnen.

Jede Rechnung hat zudem die geltende Bestellnummer oder andere Referenzdaten für Konsignationsware und sämtliche Rabatte oder Preisnachlässe auf den Basispreis anzuführen, die bei der Bestimmung des Rechnungswertes zur Anwendung gelangen.

6. GEISTIGES EIGENTUM UND LIZENZEN

6.1. Die Eigentumsrechte an vertraulichen Informationen und das geistige Eigentum, die eine Partei bereits vor Beginn der Gespräche über die geplante Zusammenarbeit und vor einer eigenen Auswertung vertraulicher Informationen innehatte, verbleiben bei dieser Partei. Durch die Überlassung von vertraulichen Informationen erfolgt insbesondere keine Lizenzerteilung zur gewerblichen Verwertung. Ungeachtet dessen können die Parteien eine solche Lizenz in einer separaten schriftlichen Vereinbarung erteilen.

6.2. Insbesondere darf der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers (oder seines betreffenden

verbundenen Unternehmens) weder den Namen noch das Logo oder sonstiges Geistiges Eigentum des Käufers oder eines mit dem Käufer verbundenen Unternehmens verwenden.

- 6.3. Alle Rechte an Ideen, Erfindungen, urheberrechtlich geschützten Werken, Strategien, Plänen und Daten und sonstige geistige Eigentumsrechte, welche in Zusammenarbeit der Parteien bzw. im Rahmen des Vertragsverhältnisses geschaffen wurden, gehen in das ausschließliche Eigentum des Käufers über. Erforderlichenfalls hat der Verkäufer entsprechende Maßnahmen zur Abtretung vorzunehmen.
- 6.4. Sollte eine Übertragung der genannten Rechte in das Eigentum des Käufers aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer zur Einräumung eines ausschließlichen, uneingeschränkten, unbefristeten, unentgeltlichen, übertragbaren, weltweiten und unwiderruflichen Nutzungsrechts an den vorgenannten Rechten an den Käufer.
- 6.5. Darüber hinaus gewährt der Verkäufer dem Käufer ein ausschließliches, uneingeschränktes, unbefristetes, unentgeltliches, übertragbares, weltweites und unwiderrufliches Nutzungsrecht an seinen Immaterialgüterrechten, die für die Ausübung des Vertrages durch den Käufer erforderlich sind.
- 6.6. Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Produkte oder Dienstleistungen (für sich selbst oder für Dritte) herstellen, vermarkten, vertreiben oder verkaufen, die mit den oben beschriebenen Rechten des Käufers ausgestattete und den zugehörigen Merkmalen oder Funktionen versehene Produkte imitieren oder ihnen täuschend ähnlich sind. Insbesondere darf der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen keine Produkte oder Dienstleistungen an Dritte verkaufen, sofern diese Produkte oder Dienstleistungen mit einer Käufer-Teilenummer bzw. Käufer-Kennzeichnung ausgestattet wurden.

7. VERTRAULICHKEIT

Sämtliche dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen sind, sofern sich aus den Umständen nicht eindeutig Gegenteiliges ergibt, vertraulich. Der Verkäufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten und ohne Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben.

8. ENTWÜRFE

Jede Überprüfung oder Genehmigung von Entwürfen oder Prototypen des Verkäufers durch den Käufer dient lediglich der Hilfestellung und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung, die Waren oder Dienstleistungen mit den vereinbarten Eigenschaften mangelfrei zu liefern.

9. ZUTRITT ZU WERKHÄLLEN/ÜBERPRÜFUNG VON HERSTELLUNGSPROZESSEN UND QUALITÄT

Der Käufer hat das Recht, die Produktionsstätten des Verkäufers zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um

die Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen und Abläufe im Zusammenhang mit der Warenherstellung zu überprüfen und sicherzustellen. Sollte es dem Käufer aus welchem Grund auch immer nicht möglich sein, die Produktionsstätten physisch zu besichtigen, ist eine geeignete, virtuelle Variante zur Ausübung dieses Besichtigungsrechts heranzuziehen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Gegenstand der Gewährleistung

Der Verkäufer liefert Waren und/oder Dienstleistungen ohne Sach- und Rechtsmängel und mit den vereinbarten Eigenschaften. Als vereinbarte Eigenschaften bzw. Merkmale gelten insbesondere auch alle Produkt-, Leistungs- und Prozessspezifikationen und Dokumentationen, auf die in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung Bezug genommen wurde.

10.2. Ausschluss der Mängelrügeobliegenheit

Die §§ 377 ff UGB finden auf Vertragsverhältnisse, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde gelegt werden, keine Anwendung. Der Käufer ist sohin nicht zur Überprüfung der gelieferten Ware und zur umgehenden Rüge allfälliger Mängel verpflichtet.

10.3. Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt

10.3.1. achtundvierzig (48) Monate ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit oder

10.3.2. vierundfünfzig (54) Monate ab dem Zeitpunkt der vollendeten Lieferung aller Waren vom Verkäufer zum Bestimmungsort bzw. der Durchführung der Leistungen am Bestimmungsort, je nachdem, was zuerst eintritt.

10.4. Der „Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit“ bezeichnet jenen Zeitpunkt, zu dem das vom Käufer hergestellte Endprodukt vom Käufer oder einem Dritten unternehmerisch betrieben wird.

10.5. Umfang der Gewährleistung

10.5.1. Dem Käufer steht abweichend zu § 932 Abs 2 ABGB die Wahl des Gewährleistungsbehelfs (Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung) uneingeschränkt zu. Der Verkäufer hat sohin je nach Wahl des Käufers

10.5.1.1. die mangelhafte Ware und/oder Leistung auf seine Kosten zu reparieren,

10.5.1.2. die mangelhafte Ware und/oder Leistung bzw. Teile davon auf seine Kosten zu ersetzen oder

10.5.1.3. dem Käufer die Kosten für eine Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware und/oder Leistung bzw. Teile davon zu erstatten, sofern die Reparatur durch den Käufer selbst bzw. durch einen vom Käufer dazu bestimmten Dritten durchgeführt wird.

- 10.5.2. Der Käufer wird dem Verkäufer bei Vorliegen eines Mangels den gewählten Gewährleistungsbehelf mitteilen.
- 10.5.3. Der Verkäufer hat dem Käufer die notwendigen Aufwendungen für den Aus- und Einbau oder die Anbringung der mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.
- 10.5.4. Führt der Verkäufer die Verbesserungshandlungen selbst durch, hat er alle damit verbundenen Kosten, insbesondere aber auch alle Reisekosten, Transportkosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, selbst zu tragen. Für den Fall, dass der Käufer bzw. ein von dem Käufer dazu bestimmter Dritter die Reparaturhandlung bzw. den Ersatz der fehlerhaften Ware und/oder Leistung vornimmt, hat wiederum der Verkäufer die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Verkäufer hat dem Käufer diesfalls alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere den Zeit- und Materialaufwand, allfällige Drittkosten, Reisekosten, Transportkosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, zu ersetzen.

11. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG DER LIEFERUNG

- 11.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung per E-Mail oder INNIOS EDI-System abzuändern (einschließlich der Verlegung des Liefertermins) oder für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen.
- 11.2. Wenn die Änderung unmittelbar zu einer Veränderung der Gegebenheiten führt, wird eine angemessene Anpassung der beiderseitigen Leistungsverpflichtungen an die tatsächlichen Gegebenheiten im Einvernehmen vorgenommen. Der Verkäufer hat diesfalls die unmittelbar durch die Änderung hervorgekommenen Umstände nachzuweisen. Geschieht dies nicht binnen 4 Wochen nach Übermittlung des Änderungswunsches, gilt die Änderung seitens des Verkäufers ohne sonstige Anpassung des Vertrages als genehmigt. Die stillschweigende Genehmigung der Änderung schließt die Geltendmachung von Schadenersatz aus, soweit der dadurch entstandene Schaden den einfachen Auftragswert nicht übersteigt.
- 11.3. Sollte der Käufer den geforderten Liefertermin um mehr als 6 Monate in die Zukunft verlegen („Aussetzung“), übermittelt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich Kopien der ausstehenden Bestellungen und der bereits erteilten Unteraufträge sowie eine detaillierte Aufstellung der voraussichtlich durch die Aussetzung entstehenden Mehrkosten.
- 11.4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen werden dem Verkäufer durch die Änderung oder Aussetzung nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten ersetzt, sofern der Verkäufer geeignete Maßnahmen zur Kostenreduzierung getroffen und nachgewiesen hat.
- 11.5. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu informieren, sofern er Änderungen des Produktionsprozesses anstrebt, insbesondere jedoch bei Prozessänderungen, Übertragung

von Prozessen auf einen anderen Standort, oder einem Wechsel von Zulieferern, wobei letzteres nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Käufer zulässig ist.

12. RÜCKTRITTSRECHT

- 12.1. Der Käufer kann jederzeit von einer Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zurücktreten. Diesfalls wird der Käufer dem Verkäufer angemessene Kündigungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bezahlen.
- 12.2. Der Käufer hat darüber hinaus gemäß §§ 918 ff ABGB das Recht, von einem Vertrag zurückzutreten, sofern sich der Verkäufer in Verzug befindet. Der Verkäufer befindet sich im Verzug, wenn
- der Verkäufer die Leistung/die Ware nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin erbringt oder
 - der Käufer die Annahme der angebotenen Ware berechtigterweise ablehnt, da die Leistung vertragswidrig bzw. auf vertragswidrige Weise erbracht wurde oder
 - einer der sonstigen, im Gesetz vorgesehenen, die Verzugsfolgen auslösenden Fälle eintritt.
- 12.3. Als eine angemessene Nachfrist zur vollständigen Erfüllung des Vertrages vor Erklärung des Rücktritts wird eine Frist von 14 Kalendertagen vereinbart.
- 12.4. Tritt der Käufer im Verzugsfall vom Vertrag zurück, hat der Verkäufer ihm jeglichen daraus erwachsenden Schaden, insbesondere auch Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von ähnlichen Waren (Deckungsgeschäft) anfallen, zu tragen.
- 12.5. Dem Käufer steht es jedoch im Verzugsfalle frei, am Vertrag und dessen Erfüllung weiterhin festzuhalten.
- 12.6. Nimmt der Käufer sein Rücktrittsrecht wahr, hat der Verkäufer sämtliche mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Pläne in bearbeitbarem Dateiformat zu übergeben.

13. FREISTELLUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer, dessen verbundene Unternehmen, allfällige Rechtsnachfolger und die für den Käufer handelnden Personen, in allen mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden (außergerichtlichen und gerichtlichen) Rechtsstreitigkeiten, denen ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Verkäufers oder seiner Gehilfen zu Grunde liegt, zu verteidigen, diese kostenseitig freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für seitens Dritter erhobener Ansprüche aufgrund behaupteter Verletzung von geistigem Eigentum.

14. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 14.1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle bei seinen Waren und/oder Leistungen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Zur

- angemessenen Abdeckung der Haftungsrisiken des Verkäufers hat dieser für die Dauer der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Käufer auf eigene Kosten eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (ggf. einschließlich Subunternehmerrisiko) mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 1 Mio. je Schadensfall, bei einem Versicherer mit einem „A“-Rating (AM Best oder S&P; „A“-rating oder besser) abzuschließen und zu unterhalten. Sofern die Waren und/oder Leistungen des Verkäufers grundsätzlich geeignet sind, auch Produkthaftpflicht- und/oder Umweltschäden auszulösen, hat die vom Verkäufer vorzuhaltende Haftpflichtversicherung auch risikoadäquaten Versicherungsschutz für Produkthaftpflicht- und/oder Umweltrisiken mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 1 Mio. je Schadensfall, zu umfassen (ggf. einschließlich Subunternehmerrisiken). Sind die Waren und/oder Leistungen des Verkäufers grundsätzlich geeignet, beim Käufer auch reine Vermögensschäden zu verursachen, (z.B. Ein- und Ausbaurisiken im Rahmen der Produkthaftpflicht oder Kosten/Ausfälle beim Käufer durch Softwarefehler) muss die vom Verkäufer vorzuhaltende Haftpflichtversicherung auch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (z.B. eine „Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung“ oder eine IT-Vermögensschadenversicherung) mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 1 Mio. je Schadensfall, enthalten (ggf. einschließlich Subunternehmerrisiko).
- 14.2. Der Verkäufer hält den vorgenannten Haftpflichtversicherungsschutz nach vollständiger Erfüllung des Vertrages mindestens drei (3) weitere Jahre aufrecht. Das Bestehen des vorgenannten Haftpflichtversicherungsschutzes ist jederzeit auf Verlangen des Käufers durch Vorlage der entsprechenden Deckungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Haftung des Verkäufers besteht unabhängig vom Versicherungsschutz und ist nicht auf den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Deckungssumme begrenzt.
- 15. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE**
- 15.1. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, den Vertrag oder damit einhergehende Rechte und Pflichten, einschließlich Forderungen, abzutreten. Der Verkäufer ist ferner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Unteraufträge zu erteilen oder die Ausführung aller oder eines wesentlichen Teiles der in diesem Auftrag geforderten Arbeiten auf Dritte zu übertragen.
- 15.2. Stimmt der Käufer einer Abtretung des Vertrages oder der Unterauftragsvergabe durch den Verkäufer zu, so hat der Verkäufer sicherzustellen, dass der Abtretungsempfänger an sämtliche Bedingungen des Vertrages gebunden ist. Der Verkäufer hat dem Käufer sämtliche vom Käufer angeforderten Informationen ohne Verzug zukommen zu lassen.
- 15.3. Hat der Verkäufer einen Teil der Arbeiten im Rahmen des Vertrages an einen Dritten, welcher sich nicht im Endbestimmungsland der Waren und/oder Leistungen befindet, vergeben, hat der Verkäufer für die Einhaltung aller in diesem Zusammenhang relevanten Zollvorschriften zu sorgen.
- 15.4. Der Verkäufer stimmt zu, dass der Käufer berechtigt ist, den Vertrag bzw. die Bestellung und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten frei an Dritte oder verbundene Unternehmen abzutreten.
- 16. COMPLIANCE UND NACHHALTIGKEIT**
- Der Verkäufer sichert zu, dass er alle auf das jeweilige Rechtsgeschäft anwendbaren Gesetze sowie die „Ten Principles of the UN Global Compact“, welche abrufbar sind unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>, einhält. Zudem erkennt der Verkäufer den INNIO Supplier Code of Conduct (abrufbar unter: <https://www.innio.com/en/information-for-suppliers/media-item/compliance/innio-integrity-guide-for-suppliers-contractors-and-consultants-2>) und INNIOs Conflict Minerals Policy (abrufbar unter: <https://www.innio.com/en/information-for-suppliers/media-item/compliance/conflict-minerals-policy>) als verbindlich an.
- 17. GELTENDES RECHT/GERICHTSSTAND**
- 17.1. Für den Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Der Käufer ist alternativ hierzu berechtigt, als Gerichtsstand den Firmensitz des in Anspruch genommenen Verkäufers zu wählen (Gerichtsstand am Sitz des Beklagten).
- 17.3. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ergeben, durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen.
- 18. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren hiermit, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.